

Satzung der Stadt Hainichen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung der Stadt Hainichen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der Verordnung des Sächsischen Staatministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 21. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Hainichen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündungen von Rechtsverordnungen
 2. die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt darüber hinaus die öffentliche Zustellung durch die Stadt Hainichen.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hainichen im Sinne von § 1 KomBekVO vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Hainichen unter <https://www.hainichen.de/amtsblatt>. Bürger, die keinen Internetzugang haben, können Einblick in die aktuellen Bekanntmachungen im Rathaus der Stadt Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen nehmen, beziehungsweise erhalten diese auf Wunsch dort ausgedruckt.

§ 3 Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hainichen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus (Markt 1, 09661 Hainichen, Zimmer 207 und 208) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, soweit diese Satzung keine speziellere Regelung enthält.

§ 7

Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Abdruck im „Gellertstadtbote“ der Stadt Hainichen.
- (2) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Hainichen (www.hainichen.de) einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich zu machen.

§ 8

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Hainichen, Gellertplatz, Flurstück 869/1 der Gemarkung Hainichen. Öffentliche Zustellung im Sinne des Satzes 1 ist die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (4) Bei ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach § 6 ist die öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (5) Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang nach § 8 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 22. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Hainichen vom 24.02.2018 (ausgefertigt am 05. 01. 2018) außer Kraft.

ausgefertigt: 03. Juni 2025
veröffentlicht: 21. Juni 2025